# 07/08

**Verbandssatzung des Zweckverbands "Kläranlage Böblingen-Sindelfingen"**

**Sitz Sindelfingen vom 24.11.1982**

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GBl. S. 884), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Kläranlage Böblingen- Sindelfingen am 25. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kläranlage Böblingen-Sindelfingen vom 24. November 1982, zuletzt geändert am 17. November 2010, beschlossen:

## § 1

**Mitglieder**

Die Städte Böblingen und Sindelfingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ).

## § 2

**Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen **"Kläranlage Böblingen-Sindelfingen"** und hat seinen Sitz in Sindelfingen.

## § 3

**Aufgabe des Verbandes**

Der Verband betreibt und unterhält die von den Städten Böblingen und Sindelfingen gemein- sam genutzten Anlagen zur Abwasserbeseitigung und erweitert sie bei Bedarf.

## § 4

**Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

## § 5

**Aufgabe der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:
3. den Erlass von Satzungen
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
5. die Einstellung, Entlassung und sonstige die Verbandsbediensteten betreffende per- sonalrechtliche Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verbandsvorsitzenden über- tragen ist.
6. Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderung, Feststellung des Jahresab- schlusses
7. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und Kapitalumlage
8. Aufnahme von Krediten
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
10. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens
11. Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

## § 6

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen und aus 18 weitern Vertretern, von denen je 9 auf die bei- den Mitgliedstädte entfallen.
2. Die weitern Vertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat der Mitgliedsstädte aus dessen Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt. Scheidet ein weite- rer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zuge- hörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfol- ger gewählt.
3. Die Oberbürgermeister der Mitgliedsstädte werden bei Verhinderung durch ihre Stell- vertreter vertreten.

## § 7

**Stimmrechte in der Verbandsversammlung**

1. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversamm- lung.
2. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe er- teilen.

## § 8

**Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

1. Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzu- berufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der

Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstan- des, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.

1. Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum können durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a der Ge- meindeordnung vorliegen.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die vertretenen Verbandsmit- glieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen entfallen.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsit- zenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufen- den Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er ist für folgende Sachentscheidungen zuständig:

* 1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamt- kosten bis 250.000 Euro
	2. Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Vermögensplan bis

250.000 Euro und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe sowie Abschluss von Werkverträgen, Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren, Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Lizenz- und Leasing- verträge sowie über Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis 100.000 Euro im Einzelfall.

* 1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
	2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
	3. Stundung von Beträgen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall und bis zu zwölf Mo- naten.
	4. Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährli- chen Miet- oder Pachtwert bis 25.000 Euro.
	5. Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von

25.000 Euro jährlich.

* 1. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.
	2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträ- gen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 25.000 Euro nicht übersteigt.
	3. Einstellung, Entlassung und sonstige die Verbandsbediensteten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 2 GemO.
1. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Ver- bandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angele- genheiten des Verbandes im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unter- richten.
3. Der Verbandsvorsitzende kann die in der Verbandsverwaltung tätigen Beamten und Angestellten der Stadt Sindelfingen mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgaben- gebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verbandsverwaltung beauftragen; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach Abs. 2 Ziffer 1 - 10.

## § 10

**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversamm- lung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
2. Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

## § 11

**Personal**

1. Der Verband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbe- hörde der Bediensteten.

## § 11a Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

## § 12

**Deckung des Finanzbedarfs**

1. Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt wer- den kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Betriebskosten- umlage (Abs. 2) und durch eine Kapitalumlage (Abs. 3) aufgebracht.
2. Die jährliche Betriebskostenumlage dient zur Deckung der Aufwendungen des Er- folgsplans. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im voran- gegangenen Wirtschaftsjahr. Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel des im Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzten Betrags zu Beginn eines Vierteljahres fällig.
3. Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur rest- lichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Bei Bedarf können Abschlagszah- lungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der Einwoh- nerzahl vor der Veranschlagung der Kapitalumlage.
4. Die Umlagen nach Abs. 2 und 3 werden von der Verbandsversammlung endgültig festgesetzt.
5. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen nach Abs. 2 und 3 ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Stuttgart fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni.
6. Die Kosten für den Neubau, eine eventuelle Erweiterung, die Unterhaltung und Betrieb des Regenüberlaufbeckens Unterer Murkenbach 1 werden - abweichend von den Um- lageschlüsseln in den Absätzen 2 Satz 2 und 3 Satz 2 - im Verhältnis der Trockenwet- terabflüsse beider Städte verteilt; danach entfallen auf die Stadt Sindelfingen 37 % und auf die Stadt Böblingen 63 % der jeweiligen Kosten.

## § 13

**Verwaltung des Verbands**

1. Die Verwaltungsgeschäfte des Verbands werden von der Stadtverwaltung Sindelfin- gen besorgt. Für die Besorgung wird ein Entgelt erhoben.
2. Das Entgelt wird auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskostenbeiträge des Zweckverbands ermittelt. Sie werden der Stadt Böblingen nach dem Umlageschlüssel gem. § 12 Abs. 2 in Rechnung gestellt.
3. Das Entgeld wird nach Ablauf des Haushaltsjahres berechnet. Es sind vierteljährliche Vorauszahlungen aufgrund des im Haushaltsplan der Stadt Sindelfingen vorläufig festgesetzten Betrages zu bezahlen.

## § 14

**Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Kanäle**

1. Grundsätzlich unterhält, erneuert und erweitert jede Stadt auf ihrer Markung ihre Ab- wasserkanäle auf eigene Rechnung. Der Abwasserkanal der Stadt Böblingen auf Markung Sindelfingen ist jedoch von der Stadt Böblingen bis zur Zusammenführung mit dem Abwasserkanal von Sindelfingen im Käsbrünnle selbst zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern und zu erweitern.
2. Der Hauptsammler 1 vom Regenüberlaufbecken Unterer Murkenbach 1 bis zum Klär- werk I - entlang der Käsbrünnlestraße - wird vom Verband errichtet und unterhalten.

## § 15

**Mitteilungspflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband über den Neuanschluss größerer Betriebe, Anlagen und Stadtteile Mitteilung zu machen.

## § 16

**Gebührenerhebung**

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, für ihre Markung Entwässerungsgebühren und Ent- wässerungsbeiträge entsprechend den jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

## § 16a)

**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung der Stadt Sindelfingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend angewandt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

## §17

**Satzungsänderungen**

Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Ver- bandsmitglieder.

## §18

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt der Stadt Böblingen und im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen.

## §19

**Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit es nicht auf andere Rechtsträger über- tragen wird, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Betriebskostenumlagen (§ 12 Abs. 2).

## § 20

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05.08.2023 in Kraft.